

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

**zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den
Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung
auf dem Gebiet des Landkreises Leer**

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)

folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass am 13.10.2020 die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 35 Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gelten die in § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Einschränkungen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Leer stattfinden.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 13.10.2020

Matthias Grootte
Landrat
